

**Allgemeinverfügung des Landkreises Sigmaringen
zur Bestimmung des Geltungsbereichs des Ausschank- und Konsumverbots von Alkohol sowie
des Verbots von Pyrotechnik nach § 17b Corona-Verordnung**

Das Gesundheitsamt des Landkreises Sigmaringen erlässt gemäß § 17b Abs. 1 und 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 in der ab 4. Dezember 2021 geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

Die Verkehrs- und Begegnungsflächen nach § 17b Abs. 1 und 2 CoronaVO werden im Bereich der kreisangehörigen Gemeinden entsprechend der Anlage festgelegt.

Begründung

Gemäß § 17b Abs. 1 CoronaVO ist in der Alarmstufe II der Ausschank und Konsum von Alkohol auf von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der zuständigen Ortspolizeibehörde festzulegenden Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt.

Nach § 17b Abs. 2 CoronaVO gilt Absatz 1 entsprechend für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände im Sinne des § 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 21. Dezember 2020 V1) geändert worden ist. Seit dem 23.11.2021 gilt in Baden-Württemberg nach § 1 Abs. 3 CoronaVO die Alarmstufe II.

Das Gesundheitsamt Sigmaringen hat daher als zuständige Behörde gemäß § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG-ZustVO) in Abstimmung mit den Ortspolizeibehörden eine Zusammenstellung der Örtlichkeiten vorgenommen, die von den Verboten nach § 17b CoronaVO betroffen sind.

Die betroffenen Örtlichkeiten sind aus der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung ersichtlich.

Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Verfügung ist aufgrund gesetzlicher Regelung nach § 16 Abs. 8 IfSG und § 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar.

Widerspruch und Anfechtungsklage entfalten keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen Widerspruch eingelegt werden.

Sigmaringen, den 08.12.2021

gez. Stefanie Bürkle
Landrätin